

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle dem Veranstaltungsservice erteilten Aufträge.

1.2 Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 Angebot

2.1 Die erstellten Angebote verlieren nach drei Monaten ihre Gültigkeit und müssen nach Ablauf bei Bedarf neu angefordert werden.

3 Vertragsverhältnis

3.1 Verträge zwischen dem Veranstaltungsservice und Kunden entstehen durch Annahme eines schriftlichen Angebotes oder durch einen schriftlichen Vertrag. Die Verträge können auch per Email geschlossen werden. Mit dem Vertrag akzeptieren beide Vertragspartner diese AGB's.

3.2 Die in Prospekten, Preislisten, Katalogen oder sonstigen Veröffentlichungen genannten Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

3.3 Ein Rücktritt vom Vertrag seitens des Kunden ist möglich, jedoch werden Ausfallkosten berechnet: Rücktritt bis 20 Tage vor Auftrags-Ausführung: 50% des vereinbarten Entgeltes; Rücktritt bis 1 Woche vor Auftrags-Ausführung: 75% des vereinbarten Entgeltes, bei weniger als 7 Tagen vor Auftrags-Ausführung 100% des vereinbarten Entgeltes.
Ein Rücktritt seitens des Veranstaltungsservice ist möglich durch technisch bedingte Ausfälle, Krankheit, Unfall, Tod. In diesem Falle wird durch den Veranstaltungsservice versucht gleichwertigen Ersatz zu gleichen Konditionen wie vereinbart zu finden. Ein Rücktritt vom Vertrag hat so frühzeitig wie möglich fernmündlich oder schriftlich zu erfolgen.

4 Zahlungen

4.1 Zahlungen sind am Veranstaltungstag bar oder nach der Veranstaltung nach Rechnungsstellung durch den Veranstaltungsservice ohne Abzug und ausschließlich an den Veranstaltungsservice direkt vorzunehmen.

4.2 Zur Wahrung von Zahlungsfristen muss der Betrag auf dem Konto des Veranstaltungsservice gutgeschrieben oder in bar übergeben sein.

5 Anmeldungen/Genehmigungen

5.1 Sämtliche Anmeldungen (GEMA) und Genehmigungen sind vom Veranstalter selbst einzuholen, ebenso ist der Veranstalter verpflichtet, ggf. eine Veranstaltungsversicherung abzuschließen. Die Kosten hierfür hat er selbst zu tragen! Fehlt wesentlich oder unwissentlich eine notwendige Genehmigung oder Anmeldung, ist der Veranstalter gegenüber dem Veranstaltungsservice in voller Höhe schadenersatzpflichtig, sollte der DJ dafür von dritter Seite belangt werden.

6 Anfahrt

6.1 Der Veranstalter kümmert sich um evtl. anfallende Zufahrt-Genehmigungen (z.B. Fußgängerzonen), er haftet alleine für nicht eingeholte Genehmigungen und die dadurch verursachten Kosten.

7 Anreisepesen

7.1 Die Anfahrt bis 100 km zum Veranstaltungsort ist frei, jeder weitere km wird mit 0,50 € berechnet, die Anreisepesen sind im Angebot nicht enthalten. Der Abreisepunkt ist Schlesierstr. 4, 86399 Bobingen. Die Berechnung der km entspricht immer der schnellsten Route auf Google Maps.

8 Veranstaltungsort

8.1 Der Veranstaltungsort muss trocken, der Untergrund gut befestigt sein.

8.2 Bei Veranstaltungen im Freien trägt der Veranstalter das Witterungsrisiko. Bei witterungsbedingtem Ausfall hat der Veranstalter die gesamte vertraglich vereinbarte Gage zu bezahlen. Bei DJ-Tätigkeit muss der Veranstalter für einen überdachten, trockenen Arbeitsplatz mit befestigtem Untergrund sorgen. Das Equipment muss vor direkter Sonneneinstrahlung und Regen geschützt sein.

9 Licht- und Tonanlage

9.1 Der Veranstaltungsservice garantiert für qualitativ hochwertiges und funktionsfähiges Equipment.

9.2 Für vom Veranstalter oder dem Inhaber des Veranstaltungsraums gestellte Technik wird vom Veranstaltungsservice keine Haftung für evtl. Schäden durch Bedienfehler übernommen. Die Haftung liegt alleine beim Veranstalter.

9.3 Der Veranstalter oder die Gäste haben keine Befugnis, die DJ-Technik/Anlage ohne Erlaubnis selbständig zu bedienen.

10 Haftung

10.1 Bei Schäden an der Technik, die durch den Veranstalter oder einen Dritten entstehen, haftet der Veranstalter oder seine Haftpflichtversicherung.

10.2 Sobald die Technik am Veranstaltungsort aufgebaut ist, haftet der Veranstalter bis zum Abbau derselben für Verlust und Beschädigung zum Neuwert/Reparaturpreis, auch, wenn seine Gäste den Schaden verursachen. Sollte die Anlage durch die Gäste verschmutzt werden (z.B. durch Speisen, Getränke), wird dies vom Veranstaltungsservice dokumentiert, die Säuberung wird dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.

11 Nebenkosten

8.1 Während der Veranstaltungsdauer sind Speisen und Getränke vom Veranstalter kostenfrei zu stellen.

12 Sonstiges

12.1 Treten bei Anreise oder Aufbau Verzögerungen auf, die auf Verkehrsunfall, Stau, höhere Gewalt oder nicht vorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind, so zieht dies keinen Preisnachlass nach sich.

12.2 Das Auslegen von Flyern ist dem Veranstaltungsservice gestattet.

12.3 Evtl. anfallende Kauttionen müssen vom Veranstalter ausgelegt werden, eine Verrechnung mit der Gage ist nicht möglich.

12.4 Der Veranstalter ist selbständig für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (www.gema.de) zuständig und trägt alle anfallenden Kosten betreffend der Aufführungsrechte bei öffentlichen Veranstaltungen.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Veranstaltungsservice .